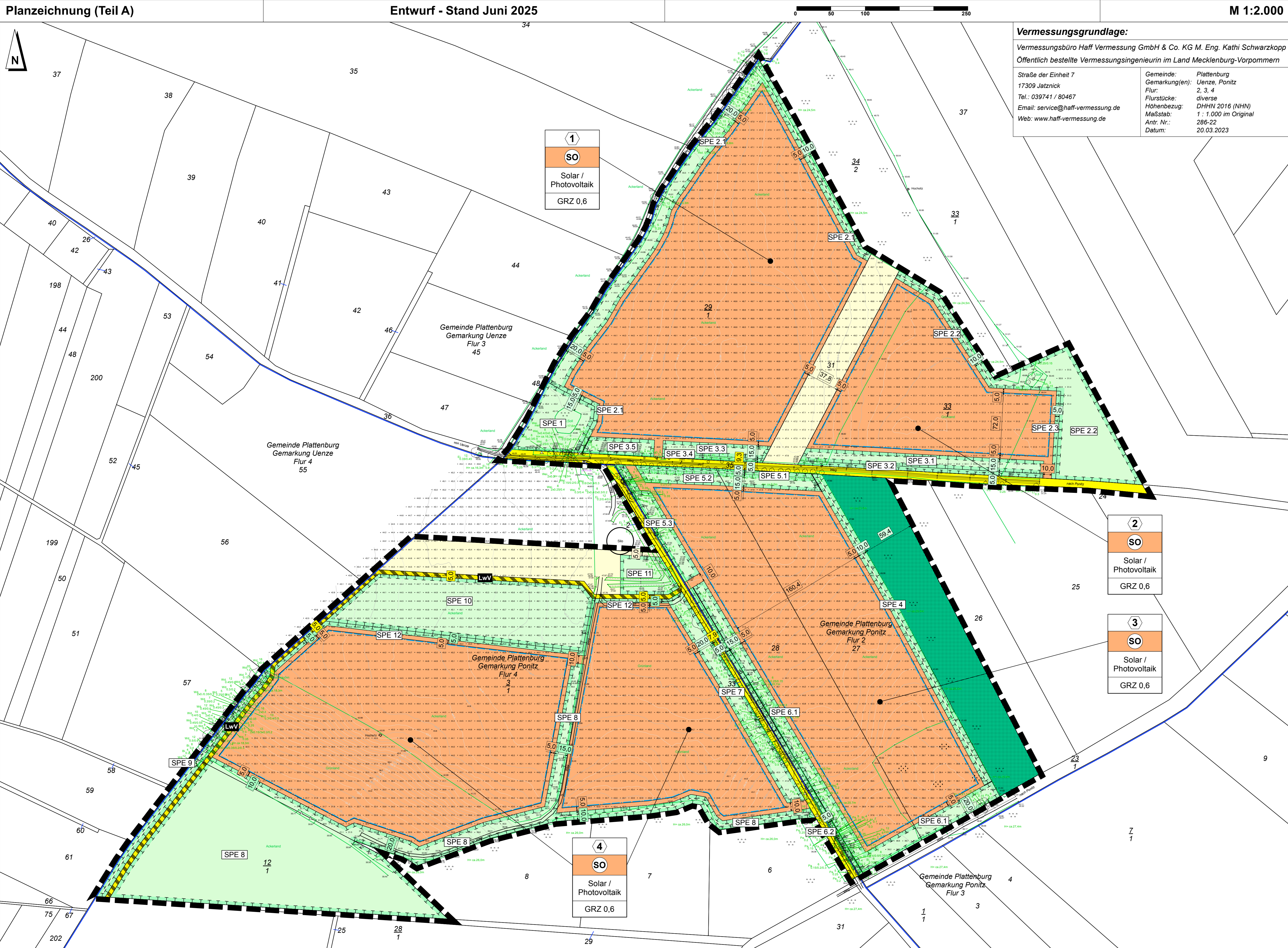


Gemeinde Plattenburg • Ortsteil Ponitz • "Solarpark Ponitz" (gemäß § 30 Abs. 1 BauGB)

Es gilt die Bebauungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)



Textliche Festsetzungen (Teil B)

I. Städtebauliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Sonstiges Sondergebiet „Solar / Photovoltaik“

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 11 BauNVO

In dem gemäß § 11 BauNVO festgesetzten Sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Solar / Photovoltaik“ sind bauliche Anlagen für Photovoltaik zulässig, die der Nutzung erneuerbarer Energien dienen, hier der solaren Strahlungsenergie, einschließlich der dazu erforderlichen Nebenanlagen. Die erforderlichen Photovoltaikmodule müssen sich innerhalb der festgesetzten Baugrenzen im jeweiligen Sonstigen Sondergebiet befinden. Wegflächen und zusätzliche Nebenanlagen im Zusammenhang mit der Solaranlage (z.B. Wechselrichteranlage und Trafostation) dürfen sich auch außerhalb der Baugrenzen befinden, jedoch müssen sie innerhalb des Sonstigen Sondergebietes errichtet werden.

In dem Sonstigen Sondergebiet sind insbesondere folgende weitere technische Anlagen und Einrichtungen, die der Gewinnung, Umwandlung, Verarbeitung, Nutzung, Rückverstromung und/oder Speicherung von regenerativen Energien dienen, zulässig. Diese müssen der Nutzung von Solar- und Strahlungsenergie untergeordnet sein:

- Anlagen und Einrichtungen für innovative Technologien wie, z.B. Wasserstoffproduktion und -nutzung, Batteriespeicher o.ä.
- Anlagen und Einrichtungen für Forschungs- und Entwicklungsprojekte in Zusammenarbeit mit Universitäten und Instituten.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Grundstücksflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 1 / § 19 BauNVO

Die in der Planzeichnung festgesetzte Grundstücksfläche (GRZ) von 0,6 gilt ausschließlich für die dachseitigen, aufgeständerten Trichterkonstruktionen der Photovoltaikmodule. Die sonst nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO zulässige Überschreitung der durch die GRZ bestimmten Grundfläche durch die Grundflächen der in Satz 1 bezeichneten Anlagen mit bis zu 50 von Hundert ist unzulässig. Mit Ausnahme der ständerartigen Befestigungen im Boden ist eine Versiegelung der unter den Modultischen liegenden Flächen nicht zulässig.

Innerhalb der Sonstigen Sondergebiete ist darüber hinaus eine Grundfläche von zusammen maximal 800 qm für bauliche und technische Nebenanlagen (bzw. Wechselrichteranlagen, Trafostationen, Batteriespeicheranlagen), die für den Betrieb der Photovoltaikanlagen erforderlich sind, zulässig. Darüber ist es zulässig, teilversiegelte Wege zur Wartung der Anlagen zu bauen, wenn diese eine Breite von 4,0 m nicht überschreiten und die Gesamtlänge aller Wartungswege die Länge von 3.000 m nicht überschreitet.

2.2 Höhe der baulichen Anlagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 / § 18 BauNVO

Die Oberkanten der Photovoltaikmodulanlagen in den Sonstigen Sondergebieten „Solar / Photovoltaik“ dürfen die Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche nicht überschreiten. Die Unterkanten der Solarmodule müssen eine Höhe von mindestens 0,8 m über der Geländeoberfläche aufweisen. Für Nebenanlagen wird eine Gebäudehöhe von maximal 4,0 m über der Geländeoberfläche zugelassen. Bei dem Bau von Einfriedungen am Rande oder innerhalb der Sonstigen Sondergebiete darf eine Höhe von 2,5 m über Geländeoberkante des gewachsenen Bodens nicht überschritten werden.

Hinweis: Die Höhe der Geländeoberkante ist herausgearbeitet aus der im Februar 2023 angefertigten Vermessurteranlage mit den dort eingetragenen Höhenpunkten, aufgemessen im DHN 2016-Höhensystem.

2.3 Abstand der Modulreihen

Der Abstand der Modulreihen (Abstand zwischen der Oberkante des PV-Modul der einen Reihe zur Unterkante des PV-Moduls der nächsten Reihe) muss mindestens 2,5 m betragen.

3. Überbaubare Grundstücksfläche

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 5 BauNVO

Die Photovoltaikmodule müssen sich innerhalb der festgesetzten Baugrenzen im jeweiligen Sonstigen Sondergebiet befinden. Wegflächen und zusätzliche bauliche Nebenanlagen im Zusammenhang mit der Solaranlage (z.B. Wechselrichteranlage und Trafostation) dürfen sich auch außerhalb der Baugrenzen befinden, jedoch müssen sie innerhalb der Sonstigen Sondergebiete errichtet werden.

4. Private Verkehrsfläche

Für die private Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Landwirtschaftlicher Verkehr“ ist es neben Fahrzeugen für die Landwirtschaft auch für Wartungsfahrzeuge und Löschfahrzeuge zulässig diese private Verkehrsfläche zu nutzen. Es ist nicht zulässig, um die private Verkehrsfläche eine Einfriedung zu errichten.

II. Gestalterische Festsetzungen

1. Gestaltung der Einfriedung

Die zulässigen Einfriedungen am Rande der Sonstigen Sondergebiete sind als Metallgitter- oder Maschendrahtzäune herzustellen. Bei dem Bau der Zäune zur Einfriedung der Photovoltaikanlagen in den Sonstigen Sondergebieten ist der Zaun so herzustellen, dass er in ausreichendem Maße eine Bodenfreiheit (Abstand zwischen Geländeneiveau und Unterkante des Zaunes) von 0,15 m gewährleistet ist, um die Durchgängigkeit für Bodenbrüter, Kleinsäuger und Amphibien / Reptilien sicherzustellen.

III. Grünordnerische Festsetzungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB

1. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (SPE-Flächen)

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Solarpark Ponitz“ werden insgesamt 20 SPE-Flächen festgesetzt.

In den SPE-Flächen 2.1 (teilw.), 2.3, 3.2, 3.4, 3.5, 5.1, 5.3, 6.2, 7 und 12 werden dreireihig Baum- und Gehölzpflanzung als Sichtschutz vorgenommen. Die SPE-Flächen 1, 2.1 (teilw.), 2.2, 3.1, 3.3, 4, 5.2, 6.1, 8, 9, 10 und 11 sind als Abstandsfläche zum angrenzenden Wald sowie als Artenschutzgründen festgesetzt und als Blühweise angelegt.

Die SPE-Flächen dürfen nicht in die Einziehung der PV-Freiflächen einbezogen werden. An diesen Standorten, wo es notwendig ist die PV-Freiflächenfläche durch Wartungsfahrzeuge und für Fahrzeuge der Feuerwehr zu erreichen, darf die Anpflanzfläche in einer Breite von bis zu 8,0 m unterbrochen werden.

2. Private Verkehrsfläche

Für die private Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Landwirtschaftlicher Verkehr“ ist es neben Fahrzeugen für die Landwirtschaft auch für Wartungsfahrzeuge und Löschfahrzeuge zulässig diese private Verkehrsfläche zu nutzen. Es ist nicht zulässig, um die private Verkehrsfläche eine Einfriedung zu errichten.

Textliche Festsetzungen (Teil B) - (Fortsetzung)

2. Anpflanzangebote von Bäumen und Gehölzen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

SPE-Flächen 2.1 (teilw.), 2.3, 3.2, 3.4, 3.5, 5.1, 5.3, 6.2, 7 und 12

In dem 5,0 m und 20 m breiten Bereich der SPE-Fläche 2.1 sowie den SPE-Flächen 2.3, 3.2, 3.4, 3.5, 5.1, 5.3, 6.2, 7 und 12 sind standortgerechte, heimische Klein Kronige Laubbäume der Artenliste 1 in der Pflanzqualität leichte Heister (HstL), mind. 1x verpflanzt (1xv), Qualität 100/150, wurzelackert (wn) bzw. ohne Ballen (oB) sowie Laubgehölze der Artenliste 2 in der Pflanzqualität verpfanzte Sträucher (vSt), 2x Triebe (Tr), 1x verpflanzt (1xv), Qualität 60/100, wurzelackert bzw. ohne Ballen (oB) oder Sträucher (Str), 3x Triebe (Tr), 2x verpflanzt (2xv), Qualität 60/100, wurzelackert bzw. ohne Ballen (oB) gem. der technischen Lieferbedingungen für Baumschutzgüter (Gütebestimmungen) der FLL e.V. (2020) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Für den Feldahorn sind gesondert die Qualitäten als verpfanzte Heister (Hst) in Form von 60/100, 100/125, 150/150, 150/175, 175/200, 200/225 zu berücksichtigen.

Die Heister sind mit Schrägfähen zu fixieren. Die Pflanzungen sind dreireihig mit einem Pflanzreihenabstand von 1,5 m und einem Pflanzabstand in den einzelnen Reihen von 1,5 m durchzuführen. Bei Abgang ist eine Ersatzpflanzung innerhalb eines Jahres nach Abgang der gleichen Art oder einer anderen Art der Artenlisten 1 und 2 vorzunehmen. Der Abgang und die Durchführung der Ersatzpflanzung sind der Gemeinde Plattenburg schriftlich innerhalb eines Jahres nach Abgang anzuzeigen.

Um den Sichtschutz auf die maximal 3,0 m hohen Photovoltaikmodule zu ermöglichen, muss nach Ablauf der Entwicklungsphase die Höhe für sämtliche Gehölze in dem 5,0 m und 20 m breiten Bereich der SPE-Fläche 2.1 sowie den SPE-Flächen 2.3, 3.2, 3.4, 3.5, 5.1, 5.3, 6.2, 7 und 12 mindestens 4,0 m, gemessen von der Geländeoberkante, betragen. Um die Energiegewinnung der maximal 3,0 m hohen Solarmodule der Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht einzuschränken, müssen sämtliche Gehölze in dem 5,0 m und 20 m breiten Bereich der SPE-Fläche 2.1 sowie den SPE-Flächen 2.3, 3.2, 3.4, 3.5, 5.1, 5.3, 6.2, 7 und 12 durch Pflegemaßnahmen auf eine maximale Wuchshöhe von 5,0 m, gemessen von der Geländeoberkante, begrenzt werden. Die Pflegemaßnahmen sind außerhalb der Brutzeit, also in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar eines jeden Jahres durchzuführen.

An dem Rand der SPE-Flächen 2.1, 2.3, 3.2, 3.4, 3.5, 5.1, 5.3, 6.2, 7 und 12 ist ein Wildschutzzaun für eine maximale Dauer von 5 Jahren zulässig, sobald auf den SPE-Flächen 2.1, 2.3, 3.2, 3.4, 3.5, 5.1, 5.3, 6.2, 7 und 12 Baum- und Gehölzpflanzungen vorgenommen werden. Wenn für die jeweilige SPE-Fläche alle Gehölze nach Ablauf der Entwicklungsphase angewachsen sind, muss der Rückbau des Wildschutzzauns erfolgen.

3. Anlage einer Blühweise

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

SPE-Flächen 1, 2.1 (teilw.), 2.2, 3.1, 3.3, 4, 5.2, 6.1, 8, 9, 10 und 11

Der 10 m breite Bereich der SPE-Fläche 2.1 (teilw.) sowie die SPE-Flächen 1, 2.2, 3.1, 3.3, 4, 5.2, 6.1, 8, 9, 10 und 11 sind als Abstandsflächen zu angrenzenden Wäldern sowie als Artenschutzgründen als Blühweise anzulegen. Für die Befestigung ist eine Saatstärke von 1 g / qm des Typs Feldrain und Saum oder ein vergleichbarer Typ in entsprechender Saatstärke zu verwenden (<https://www.saaten-zeller.de/regioaustgut-ug>).

Innerhalb der Blühweise ist der Einsatz von Stickstoff-Dünger und Pflanzenschutzmitteln zu unterlassen, damit sich Ackerdickrüter und insektenreiche Habitate entwickeln können. Jede Bewirtschaftung/Maßnahme ist in der Zeit zwischen dem 01.03 und dem 31.08 auszuschließen, um Vogelbruten nicht zu stören.

4. Anlage von Extensivgrünland

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Sonstige Sondergebiete

Die Flächen der Sonstigen Sondergebiete sind anzulassen und als extensives Grünland zu pflegen und zu bewirtschaften. Dazu sind die Flächen mit einer mehrjährigen Gräser- und Kräuter-Saatgutmischung (gebietsheimisches Saatgut) anzulassen. Die Einsaat ist mindestens für die Dauer des Anlagenbetriebs zu pflegen und zu erhalten. Die Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Die Bewirtschaftung erfolgt außerhalb der Hauptbrutzeit der Halb- / Offenlandbrüter (erste Mahd mit Schlittpflüger am 15. August, Mahdhöhe mindestens 10 cm, kein Walzen, kein Schleppen, kein Grünandmbruch). Bei erforderlicher früherer Mahd zwischen den Solarmodulen ist vorher durch eine vorzunehmende Brutvogelkontrolle sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt der Mahd keine Brutvogelaktivitäten mehr stattfinden. Bei Nachweis fehlender Brutaktivitäten der Bodenbrüter ist nach Abstimmung mit der UNB eine teilweise erste Mahd schon ab 15. Juni möglich.

5. Besonderer Nutzungszweck der Photovoltaik-Freiflächenanlage

§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB

Um die Wuchshöhe der Gräser und anderen Pflanzen zu begrenzen bzw. so dass es auch bei der Wuchshöhe zur Verschattung von Solarmodulen kommt, muss einmal jährlich außerhalb der Brutzeit, also in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar eines jeden Jahres, eine Mahd durchgeführt und das Mahgut von der Fläche entfernt werden.

Textliche Festsetzungen (Teil B) - (Fortsetzung)

1.2 Schutzgut Tiere

1.2.1 Ökologische Baubegleitung

Die Baufeldfreimachung und die Einrichtung der Baustelle darf nur außerhalb der Kernbrutzeit (vgl. Sudbeck et al. 2005) vom 1. März bis 31. August erfolgen. Änderungen dieses vorgegebenen Zeitraumes benötigen die schriftliche Zustimmung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB).

Sofern der Baubeginn innerhalb der Brutzeit ab dem 1. März liegen soll, ist eine Ökologische Baubegleitung (ÖB) hinzuzuziehen. Bei Feststellung durch fachkundiges Personal im Rahmen der ÖB, dass keine Vogelarten im Umfeld des Eingriffsbereichs, ihre Brut bereits abgeschlossen haben bzw. wenn sich die entsprechenden Brutpaare aus anderen Gründen nicht mehr im Revier aufhalten sollten, kann in Absprache und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) eine Anpassung des Bauzeitraumes erfolgen. In Abstimmung mit der UNB können z. B. die Bautätigkeiten zur Errichtung der PV-Anlage, Nebenanlagen und Zuwegungen außerhalb der Brutzeit begonnen und ohne Unterbrechung in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden.

Bei Baubeginn innerhalb der Brutzeit ab dem 1. März oder im Fall einer technologisch bedingten Bauunterbrechung ab einer Dauer von 7 Tagen werden nach Abstimmung mit der UNB Vergrämußmaßnahmen erforderlich. Die Eingrifffläche ist durch Absperrungen mit Absperrband rot / weiß (Flatterband) in ein Minimalmaßstab von 10 m zwischen den Bändern zu sichern, sodass sie als potenzielles Bruthabitat unattraktiv wird. Bei Bauunterbrechung ab einer Dauer von 7 Tagen muss spätestens am dem 8. Tag der Bauunterbrechung mit der Vergrämußmaßnahme begonnen werden.

Das Ziel der Maßnahme Baubegleitung ist die Vermeidung von Verlusten der Fortpflanzungsstätten, der Totung von Einzelindividuen und der Störung von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten. Änderungen dieses vorgegebenen Zeitraumes benötigen die Zustimmung der zuständigen UNB.

Umweltwachtachtliche Baubegleitung

Die Baustellen sind durch eine Umweltwachtbegleitung (UW) zu überwachen. Die UW kontrolliert die permanenten und temporären Auflagen (Auf) zu der Einhaltung der vorgegebenen Maßnahmen sowie auf die Einhaltung der Abstände in Bezug auf Gehölze und Feuchtböden. Dabei werden die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung geprüft und dokumentiert. Es wird darauf geachtet, dass es zu keiner zusätzlichen Beeinträchtigung von Biotopen kommt und ggf. geeignete Maßnahmen ergreifen werden um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu vermeiden. Des Weiteren sind die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf die fachliche und zeitliche Umsetzung zu kontrollieren.

1.3 Abbau defekter Module

Die Entsorgung von defekten Modulen hat ordnungsgemäß zu erfolgen.

2. Maßnahmen zur Minderung

2.1 Schutzgut Tiere

2.1.1 Insekten

Anlagen- bzw. betriebsbedingt ist mit Lichtmissionen zu rechnen. Unter Beachtung von insektenfreundlichen Beleuchtungskonzepten der Außenanlagen in Verbindung mit den neuen Regelungen des § 41a BImSchG zum Insektenstich ist hier aber mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

Folgende Hinweise sollen jedoch beachtet werden:

- Insektenverträgliche Leuchtmittel (möglichst keine kurzwelligen (blauen) Lichtleite) einsetzen
- Durch Gehäuse mit Richtcharakteristik unnötige Lichtmissionen vermeiden
- Möglichst niedrige Anbringung, um weitere Abstrahlung in die Umgebung zu vermeiden
- Einsatz vollständig abgeschlossener Lampengehäuse gegen das Eindringen von Insekten
- Gehäuse verwenden, deren Oberflächentemperatur nicht höher als 60°C werden
- Einbau von Zehlschirmen, Dämmungsschichten und Bewegungsmatern
- Inspektions sparsame Verwendung (Anzahl der Lampen und Leuchtkräfte) von Außenbeleuchtung, insbesondere im Nahbereich von insektenreichen Biotopen

2.2 Schutzgut Boden

Entsprechend § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Versiegelung ist daher auf das notwendige Maß zu beschränken und die Verwendung von versickerungsfähigen Belägen für Stellplätze und Lagerflächen in Betracht zu ziehen. Es wären folgende Überlegungen zur weiteren Verwendung des abzutragenden Oberbodens denkbar:

- geordneter Abtrag des Oberbodens und fachgerechte Lagerung bei längerer Lagerung mit Ansaat von Gründünger
- Wiederverwendung des Oberbodens in den Oberflächen
- Wiederverwendung des überschüssigen Oberbodens außerhalb des Plangebets, z.B. zur Bodenverbesserung auf angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen (Ackerschichten) oder zur Rekultivierung von Tagebauen (Sand-, Kiesgruben, etc.)

2.3 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Da das Vorhandensein von bisher unentdeckten Bodendenkmalen nicht auszuschließen ist, wird auf folgende Festlegungen im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) aufmerksam gemacht:

- Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erderfahrungen, Holzpfähle oder bohlen, Tonscherben, Metallschalen, Münzen, Knochen u.a. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises anzudecken (§§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).
- Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungszustände sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).
- Funde sind unter den Voraussetzungen der §§ 11 Abs. 4, 12 BbgDSchG abgabepflichtig.
- Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Festlegungen zu belehren.

Präambel zum Bebauungsplan "Solarpark Ponitz" der Gemeinde Plattenburg

Aufgrund des § 1 Abs. 3 i.V.m. § 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Plattenburg am _____ den Bebauungsplan "Solarpark Ponitz" beschlossen sowie die Begründung und den Umweltbericht gebilligt.

Plattenburg, den _____ Siegel Die Bürgermeisterin

Plattenburg, den _____ Siegel Die Bürgermeisterin

Verfahrensvermerke

1. Die Gemeindevertretung Plattenburg hat in ihrer Sitzung am _____ die Aufstellung des Bebauungsplanes "Solarpark Ponitz" beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am _____ ortsüblich durch Aushang sowie auf der Internetseite der Gemeinde Plattenburg unter www.plattenburg.de (unter „Bauleitplanung“) bekannt gemacht worden.

Plattenburg, den _____ Siegel Die Bürgermeisterin

2. Die Gemeindevertretung Plattenburg hat in ihrer Sitzung am _____ den Vorentwurf des Bebauungsplanes "Solarpark Ponitz" (Stand _____) beschlossen, den Vorentwurf der Begründung und des Umweltberichtes gebilligt und bestimmt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Plattenburg, den _____ Siegel Die Bürgermeisterin

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom _____ bis zum _____ im Rathaus der Gemeindeverwaltung Plattenburg.

Zusätzlich wurde der Vorentwurf des Bebauungsplanes "Solarpark Ponitz" auf der Internetseite der Gemeinde Plattenburg unter www.plattenburg.de (unter „Bauleitplanung“) veröffentlicht. Die Bekanntmachung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und die öffentliche Auslegung sind mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am _____ ortsüblich durch Aushang bekannt gemacht worden.

Mit Schreiben vom _____ wurden die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit dem schriftlichen Scopingverfahren nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB frühzeitig beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert.

Plattenburg, den _____ Siegel Die Bürgermeisterin

4. Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am _____ die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Plattenburg, den _____ Siegel Die Bürgermeisterin

5. Die Gemeindevertretung Plattenburg hat in ihrer Sitzung am _____ den Entwurf des Bebauungsplanes "Solarpark Ponitz" (Stand _____) beschlossen, den Entwurf der Begründung und des Umweltberichtes gebilligt und bestimmt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Plattenburg, den _____ Siegel Die Bürgermeisterin

6. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte durch die Veröffentlichung der Planunterlagen vom _____ bis zum _____ auf der Internetseite der Gemeinde Plattenburg unter www.plattenburg.de (unter „Bauleitplanung“).

Zusätzlich wurde der Entwurf des Bebauungsplanes "Solarpark Ponitz" im Rathaus der Gemeindeverwaltung Plattenburg während des Beteiligungszeitraums öffentlich ausgestellt. Die Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung mit Veröffentlichung im Internet und öffentlicher Auslegung sind mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am _____ ortsüblich durch Aushang bekannt gemacht worden.

Mit Schreiben vom _____ wurden die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert.

Plattenburg, den _____ Siegel Die Bürgermeisterin

7. Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am _____ die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Plattenburg, den _____ Siegel Die Bürgermeisterin

8. Katastervermerk

Die verwendete Plangrundlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom _____ und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Es ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Plattenburg, den _____ Siegel Die Bürgermeisterin

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plannahms (Planzeichnungsverordnung 1980 - PlanZV 80) vom 18. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 I, S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)

Wasserschutzgesetz (WSchG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BodSchG) in der Fassung vom 17. März 1986 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 308)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2002 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2016 (GVBl./I/8, Nr. 38), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl./I/23, Nr. 16)

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVVerf) vom 05. März 2024 (GVBl./I/24, Nr. 10), S. ber. (Nr. 38); zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. April 2025 (GVBl./I/25, Nr. 9)

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutz-ausführungsgesetz - BbgNatSchG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. II/3, Nr. 63, ber. GVBl. II/3, Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl./I/24, Nr. 9), S.11)

Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. III/3, Nr. 43), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 2024 (GVBl./I/24, Nr. 92)

Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalrechtsgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/4, Nr. 09, S. 215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl./I/24, Nr. 9), S.10)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl./I/2, Nr. 20) zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl./I/24, Nr. 9), S.14)

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MLUUV) (2009) Hinweise zum Vollzug der Eingriffsergattung (HVE).

